

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für den Hotelvertrag und Veranstaltungen der Kloster Holzen Hotel GmbH (nachfolgend Hotel benannt)

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Verträge mit der Kloster Holzen Hotel GmbH gelten ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kloster Holzen Hotel GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist jederzeit auf der Webseite von Kloster Holzen abrufbar und wird dem Vertragspartner auf Wunsch in Textform (z.B. per E-Mail) zugesandt. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, es sei denn, das Hotel hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
Die AGB gelten sowohl für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung als auch von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Präsentationen und Feiern & Hochzeiten sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Kloster Holzen Hotel GmbH (im Folgenden: Hotel benannt).
- 1.2. Das Hotel ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern oder zu ergänzen, sofern die Änderung für den Vertragspartner zumutbar ist und keine Hauptleistungspflichten betrifft. Über Änderungen wird der Vertragspartner spätestens 14 Tage vor Inkrafttreten per E-Mail informiert. Die geänderten AGB treten automatisch in Kraft, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widerspricht. Widerspricht der Vertragspartner fristgerecht, gelten für bestehende Verträge weiterhin die ursprünglichen AGB. In diesem Fall werden die Parteien eine einvernehmliche Lösung anstreben. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Änderungen der Hauptleistungspflichten, insbesondere zu Leistungsumfang und Preisen, sind von dieser Regelung ausgenommen und bedürfen stets einer ausdrücklichen Vereinbarung beider Vertragsparteien. Für Verbraucher gilt: Änderungen dieser AGB gelten nicht für bereits geschlossene Verträge, es sei denn, sie werden einvernehmlich vereinbart.

2. Vertragsabschluss, Reservierungen

Der Vertrag kommt durch die Annahme der Buchung des Kunden durch das Hotel zustande. Das Hotel bestätigt diese Annahme schriftlich, muss dies aber zur Wirksamkeit des Vertragsschlusses nicht tun.

Bei einer Gruppenreservierung von mehreren Hotelzimmern muss der Kunde dem Hotel spätestens 14 Tage vor Ankunft eine endgültige Namensliste zukommen lassen.

3. Vertragspartner, Untervermietung

- 3.1. Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Hat ein Dritter für den Kunden bestellt, kann das Hotel wahlweise gegenüber dem Kunden oder auch gegenüber dem Dritten alle Ansprüche aus dem Hotelvertrag in voller Höhe geltend machen (Gesamtschuldnerhaftung), sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.

- 3.2. Der Kunde kann für beide Vertragspartner bindend Vorreservierungen (Optionen) tätigen. Diese Vorreservierungen müssen vom Kunden zu einem vertraglich geregelten Zeitpunkt (Optionsdatum) geltend gemacht werden. Anderenfalls ist das Hotel berechtigt, nach Ablauf der Optionsfrist über die bis dahin reservierten Räumlichkeiten, Zimmer und Leistungen zu verfügen.
- 3.3. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
- 3.4. Ist der Veranstalter eine Vereinigung mit religiöser, philosophischer oder politischer Richtung, die sich durch ihre Lehre oder ihren Ritus von vorherrschenden Überzeugungen unterscheidet und oft im Konflikt mit ihnen steht, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Hotels. Verschweigt der Veranstalter gegenüber dem Hotel, dass er eine solche Vereinigung ist, ist das Hotel berechtigt, den Vertrag fristlos zu lösen und entsprechende Bereitstellungskosten nach Ziffer 7 zu berechnen.
- 3.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die ihm überlassenen Zimmer, Räume unter- bzw. weiter- zu vermieten oder die Zimmer zu anderen als zu Beherbergungszwecken zu nutzen. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB¹ ist nur anwendbar, wenn der Kunde Verbraucher ist, er also den Hotelvertrag zu einem Zwecke abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

¹ § 540 I 2 BGB: „Verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so kann der Mieter das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist kündigen, sofern nicht in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt.“

4. Leistung, Preise, GEMA, Rechte Dritter

- 4.1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Räume bereitzuhalten und vom Kunden bestellte und vom Hotel zugesagte Leistungen zu erbringen.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung, für gebuchte Veranstaltungen und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise des Hotels zu zahlen. Der Kunde verpflichtet sich, auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte zu zahlen, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechts- Verwertungsgesellschaften. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate, so behält sich das Hotel das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen. Die Höhe der Mehrwertsteuer richtet sich nach dem Mehrwertsteuersatz, der am Tag der Erbringung der Leistungen gültig ist.
- 4.3. Alle Musikveranstaltungen müssen vom Kunden vorab der GEMA gemeldet werden. Der Kunde stellt das Hotel von jeglichen Forderungen der GEMA oder Dritten frei, die auf der unerlaubten Nutzung der Verbreitung von Rechten der GEMA oder Dritter beruhen.

5. Fälligkeit, Abrechnung

- 5.1. Rechnungen des Hotels sind binnen 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 5.2. Rechnungen, deren Gesamtbetrag unter 200,00 Euro liegen, sind direkt nach Veranstaltungsende vor Ort im Hotel zu zahlen.
- 5.3. Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kreditkartengarantie, einer Anzahlung

oder Ähnlichem zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

- 5.4. Bei Hochzeiten und Feiern verlangt das Hotel vom Kunden bei Vertragsabschluss generell eine Vorauszahlung in Höhe von 2000,00 € als Buchungsgarantie und 2 Wochen vor der Veranstaltung eine weitere Anzahlung, deren Höhe abhängig von der Teilnehmeranzahl variiert.
- 5.5. Bei schuldhafter Nichtzahlung des Kunden nach Fälligkeit kann das Hotel ohne Mahnung bei Kaufleuten Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, bei Privatleuten (Verbrauchern nach §13 BGB) 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz vom Kunden verlangen.

6. Änderung der Teilnehmerzahl

- 6.1. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl, sprich der Gedecke
 - bei bis zu 50 Personen bis maximal 10%
 - ab 50 Personen bis maximal 5%
 ist bis 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei möglich – Zimmerreservierungen ausgenommen. Bei Änderungen um mehr als die jeweils angegebenen Prozentsätze gelten die Regelungen zur Stornierung entsprechend.
- 6.2. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Kunden unzumutbar ist.
- 6.3. Bei Abnahme der Personenzahl von mehr als 15% behält sich das Hotel vor, vom Vertragsangebot zurückzutreten.

7. Stornierungen

- 7.1. Eine Stornierung der Buchung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels möglich. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Zimmerpreis bzw. die Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.
- 7.2. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zur kostenfreien Stornierung vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Nach diesem Zeitpunkt kann das Hotel die Zustimmung zur Stornierung nach 7.1. von folgenden Bedingungen abhängig machen:

Stornierungen bei Veranstaltungen, Seminaren und Tagungen

Tagungspauschalen & Veranstaltungsräume

Storno bis 8 Wochen vor dem Termin	kostenfrei
Storno bis 4 Wochen vor dem Termin	50% auf vereinbarte Leistungen
Storno bis 1 Woche vor dem Termin	80% auf vereinbarte Leistungen
6 – 0 Tage vor dem Termin	100% auf vereinbarte Leistungen

Hotelzimmer im Rahmen von Veranstaltungen

Storno bis 4 Wochen vor dem Termin	kostenfrei
Storno bis 1 Woche vor dem Termin	50% auf vereinbarte Leistungen
6 – 0 Tage vor dem Termin	100% auf vereinbarte Leistungen abzgl. Frühstück

Stornierungen bei individuellen Zimmerreservierungen:

Bis 18 Uhr am Anreisetag kann der Kunde die Zimmerreservierung kostenfrei stornieren. Bei Stornierungen nach 18 Uhr am Anreisetag berechnet das Hotel 100% des Zimmerpreises abzgl. Frühstück.

Stornierungen bei Gruppenbuchungen (ab 10 Zimmern)

Storno bis 3 Wochen vor dem Termin	kostenfrei
Storno bis 1 Woche vor dem Termin	50% auf vereinbarte Leistungen
6 – 0 Tage vor dem Termin	100% auf vereinbarte Leistungen abzgl. Frühstück und/oder Halbpension

Stornierungen bei Hochzeiten & Feiern

nach Vertragsabschluss	die Vorauszahlung wird einbehalten
ab 9 Monate vor dem Termin	30% auf vereinbarte Leistungen
ab 6 Monate vor dem Termin	50% auf vereinbarte Leistungen
ab 3 Monate vor dem Termin	80% auf vereinbarte Leistungen
ab 4 Wochen vor dem Termin	100% auf vereinbarte Leistungen

Die Berechnungsgrundlage für die Stornierungskosten basiert auf den im Vertrag vereinbarten Leistungen (Räumlichkeiten, Speisen- und Getränkeangebot, Hotelzimmer, Rahmenprogramm) für die angegebene Personenanzahl.

Ist das Hotel berechtigt vom Kunden Zahlungen bei Nichtinanspruchnahme der Leistung zu verlangen, hat das Hotel die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung dieser Zimmer oder der Erbringung von anderen vereinbarten Leistungen sowie die eingesparten Aufwendungen anzurechnen.

- 7.3. Dem Kunden/Veranstalter bleibt es freigestellt, im Einzelfall tatsächlich höhere Ersparnisse bei Aufwendungen nachzuweisen.

8. Rücktritt

- 8.1. Sofern eine vertragliche Vereinbarung gem. 7.2. getroffen wurde, wenn der Kunde also innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein Recht zum Rücktritt nach 7.2. nicht verzichtet.
- 8.2. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.3. Außerdem ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag fristlos zurückzutreten. Folgende Fälle stellen unter anderem einen solchen Grund dar:
- Höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände machen die Erfüllung des Vertrages unmöglich.
 - Das Hotel hat begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist.
 - Es liegt ein Verstoß gegen Ziffer 3.4. oder 3.5. vor.
 - Der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes oder die Veranstaltung gesetzeswidrig ist.
- 8.4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hotels besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

9. Zimmerbereitstellung, Zimmerrückgabe

- 9.1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung eines/mehrerer bestimmter Zimmer, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 9.2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
- 9.3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 10:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 12:00 Uhr 50 €, nach 12:00 Uhr 100% des vollen Logispreises (Listenpreises) ohne Frühstück in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei, nachzuweisen, dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

10. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Kunde/Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen (z.B. bei nationalen Spezialitäten o.ä.) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Hotel. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Service- und Gemeinkosten bzw. Korkgeld erhoben.

11. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

- 11.1. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- 11.2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten dürfen vom Hotel pauschal erfasst und berechnet werden.
- 11.3. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.

12. Veröffentlichung

Zeitungsanzeigen sowie sonstige Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen, die einen Bezug zum Hotel aufweisen und / oder die z. B. Einladungen zu Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung des Hotels.

13. Haftung des Hotels, Einbringung von Gegenständen

- 13.1. Das Hotel haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hotel die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- 13.2. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, sowie geistiges Eigentum befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
- 13.3. Das Hotel empfiehlt den Kunden dringend, in Fällen von Ausstellungsveranstaltungen und Seminaren eine Versicherung abzuschließen, die Schäden an den Ausstellungsstücken in den Räumen des Hotels abdeckt.
- 13.4. Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels nicht erlaubt. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Hotel berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hotel berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen.
- 13.5. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.
- 13.6. Das Hotel haftet nicht für Gegenstände und Materialien, die der Kunde in allgemein zugänglichen Räumen des Hotels, in technische Einrichtungen und in Konferenzräume eingebracht hat.
- 13.7. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf einem Hotelparkplatz zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für den Ausschluss der Schadensersatzansprüche des Kunden gilt die Regelung der vorstehenden Sätze 13.1 bis 13.4. entsprechend.
- 13.8. Weckaufträge werden vom Hotel mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Das Hotel übernimmt die Zustellung und Aufbewahrung. Für den Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden gilt die Regelung der vorstehenden Sätze 13.1. bis 13.4. entsprechend.

14. Haftung des Kunden für Schäden

Der Kunde haftet er für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

15. Verjährung

Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren, wenn sie nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen. Diese Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in zehn Jahren, soweit gesetzlich zulässig. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

16. Datenschutz

- 16.1. Das Hotel verarbeitet im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnene Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze.
- 16.2. Der Kunde willigt darin ein, dass seine personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Geschäftszweckes von dem Hotel erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- 16.3. Das Hotel gibt keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Vertragsabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum.
- 16.4. Der Kunde hat ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Der Kunde kann jederzeit eine Löschung seiner Daten erwirken. Er hat ferner das Recht, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten Daten zu verlangen, per E-Mail an info@kloster-holzen.de. Sofern einer Löschung gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, werden die Daten gesperrt.
- 16.5. Die persönlichen Daten des Kunden werden selbstverständlich vertraulich behandelt, insbesondere nicht zum Zwecke der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung weitergegeben.

17. Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 17.1. Abweichenden AGBs des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie für jeden Einzelvertrag schriftlich durch das Hotel bestätigt werden.
- 17.2. Erfüllung- und Zahlungsort ist der Standort des Hotels in Allmannshofen / Holzen.
- 17.3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der gesellschaftsrechtliche Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der gesellschaftsrechtliche Sitz des Hotels, Augsburg.

- 17.4. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- 17.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand 01.05.2025